



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Stellungnahme zum

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus von Telekommunikationsnetzen

(TK-Netzausbau-Beschleunigungs-Gesetz)

Deutsche Telekom AG

Bonn, 10. Oktober 2023

## Vorbemerkungen

Mit dem „Deutschland-Pakt“ der Bundesregierung soll eine „nationale Kraftanstrengung“ auf den Weg gebracht werden, um das Land zu modernisieren. Genehmigungsverfahren sollen hierfür beschleunigt, die Digitalisierung der Verfahren vorangetrieben und der Bürokratieaufwand für Unternehmen verringert werden. Im Telekommunikationsbereich, gerade im Hinblick auf den Netzausbau, sind diese Zielsetzungen von besonderer Relevanz, um Bürgerinnen und Bürgern flächendeckende Netzabdeckung bieten zu können und sicherzustellen, dass der Wirtschaftsstandort Deutschland attraktiv und wettbewerbsfähig bleibt.

Die Deutsche Telekom trägt einen erheblichen Teil zum Ausbau der Glasfaserinfrastruktur und der Mobilfunkversorgung in Deutschland bei und investiert mehr als jedes andere TK-Unternehmen in Deutschland. Nachdem unsere Netze Deutschland durch die schwierige Zeit der Pandemie hindurch mit sicheren und schnellen Internet-Verbindungen versorgt haben, findet nun der Wechsel auf die neue Generation von TK-Netzen statt. Bis 2030 wollen wir rd. 30 Mrd. Euro in Glasfaser investieren. Bis 2024 werden wir rd. 10 Mio. Haushalte und Unternehmensstandorte mit FTTH versorgen; bis 2030 streben wir die FTTH-Versorgung von 25-30 Mio. Haushalten und Unternehmensstandorten an, 12 Mio. davon allein im ländlichen Raum. Mit unserem Mobilfunknetz wollen wir bis 2025 99% aller Haushalte und 90% der Fläche Deutschlands mit 5G versorgen. Dabei verfolgen wir auch weiterhin den Anspruch, unseren Kunden das beste Netz und den besten Service zu bieten.

Das Netzausbau-Beschleunigungs-Gesetz hat zum Ziel, den Ausbau von Telekommunikationsnetzen in Deutschland zu beschleunigen, bürokratische Hürden abzubauen und investierende Netzbetreiber zu entlasten. Allerdings wird der aktuelle Referentenentwurf den selbstgesteckten Zielen nicht gerecht und konterkariert diese sogar, denn der Entwurf schafft neue Bürokratie-Hürden und damit mehr Belastung für ausbauende Unternehmen, statt echte Ausbaubeschleunigungshebel zu aktivieren.

Zwar sind im Gesetz u. a. kürzere Fristen für wegerechtliche Zustimmungsverfahren sowie eine Befreiung geringfügiger Baumaßnahmen geplant, gleichzeitig werden bei den Fristen aber wieder Ausnahmeregelungen geschaffen. Hier droht ein Nullsummenspiel ohne Beschleunigungseffekt. Wesentliche Beschleunigungshebel, die von der Branche identifiziert und gefordert werden, sind nicht umgesetzt (z. B. die Verankerung digitaler Schnittstellen für die Genehmigungsverfahren, die Bündelung von Zustimmungsverfahren und Verwaltungsakten – sog. Konzentrationswirkung, die Gleichstellung der oberirdischen Verlegung oder die erweiterte Nutzung öffentlicher Grundstücke, sowie die Priorisierung der Stromanbindung für Mobilfunkmasten im Außenbereich).

Bei der Weiterentwicklung des Gigabit-Grundbuchs zu einer „zentralen Datendrehscheibe“ wird die erforderliche neue Balance zwischen Transparenz und Sicherheit noch nicht gefunden. Datenlieferungspflichten der Netzbetreiber werden erweitert. Gleichzeitig erhalten die zentrale Informationsstelle des Bundes (ZIS) als „single-point-of-truth“ und die BNetzA mehr Möglichkeiten, diese Daten weiterzugeben und zu veröffentlichen. Durch dieses Mehr an Transparenz werden Telekommunikationsnetze als kritische Infrastruktur zusätzlichen Risiken ausgesetzt. Das passt nicht in die Zeit.

Anstatt investitionswilligen Netzbetreibern ihre Ausbauvorhaben zu erleichtern, geht der Gesetzesvorschlag offenbar davon aus, dass der weitere Netzausbau einer stärkeren staatlichen Planung, Koordination und Unterstützung bedarf. Vor dem Hintergrund, dass vereinzelt auch Forderungen nach einer stärkeren Koordinierung der Ausbaupläne privater Netzbetreiber zur Vermeidung von „Überbau“ diskutiert

werden, begrüßen wir ausdrücklich, dass der Gesetzentwurf vollumfänglich am Primat des Infrastrukturwettbewerbs festhält. Die Förderung des Infrastrukturwettbewerbs als nachhaltigste Form des Wettbewerbs ist sowohl im europäischen TK-Recht wie im TKG verankert. Etwaige Beschränkungen desselben, auch rein temporärer Natur, wären europa-, kartell- und verfassungsrechtswidrig. Sie würden zudem die Glasfaserziele der Bundesregierung sowie den Leistungs- und Innovationswettbewerb gefährden und sind daher klar abzulehnen.

Damit der Gesetzentwurf seinem Namen gerecht wird, der weitere Ausbau von FTTH- und Mobilfunknetzen wirksam beschleunigt und somit die Erreichung der Versorgungsziele 2030 der Bundesregierung erleichtert wird, hält die Telekom die nachfolgend beschriebenen Änderungen im Rahmen des vorgeschlagenen Artikelgesetzes für erforderlich. Dabei besteht in den allermeisten Punkten Einvernehmen mit den anderen investierenden Netzbetreibern und Anbietern im Bitkom, auf dessen Stellungnahme wir parallel verweisen.

## **Gigabit-Grundbuch**

### **1. Werbeverbot in § 52 TKG streichen**

Der Vorschlag im Referentenentwurf (RefE) unter Ziffer 8 zu § 53 Abs. a) dd) TKG würde Anbietern verbieten, gegenüber Kunden und der Öffentlichkeit zeitnah über geplante oder neu errichtete Netze, Mobilfunkzellen und Anschlüsse zu informieren. Erst wenn diese Netze auch an die Behörde gemeldet und von dieser in einer Aktualisierung des Grundbuches veröffentlicht wurden, dürfte auch das Unternehmen selbst über seine Netze informieren. Insbesondere für die Vermarktung von neu errichteten Anschlüssen wäre dies ein Hemmschuh, der sich unmittelbar auf die Ausbaubereitschaft auswirken würde. Selbst eine Buchung der neuen Anschlüsse durch Endkunden würden blockiert, bis das Behördenverfahren durchgelaufen ist.

Eine solche Regelung würde an dieser Stelle auch der Intention der Transparenzregelung im Kundenschutz widersprechen. Ziel des § 52 (auf Grundlage von Art. 102-104 EECC) ist die Transparenz für den Kunden durch ausführliche Veröffentlichungen des Anbieters. Dieser Prämisse folgend sieht auch der Europäische TK-Kodex (EECC) eine Veröffentlichung durch die Behörde nur dann vor, wenn diese Informationen „auf dem Markt nicht verfügbar“ sind (Art. 22 Para 6 EECC). Tatsächlich stehe diese Informationen heute aber nicht nur durch die Anbieter, sondern zudem durch vielfältige Vergleichsportale zur Verfügung. Ein Vorrang der behördlichen Veröffentlichung würde diesen Angeboten die Grundlage entziehen.

Es erscheint zudem unangemessen und dem Gebot der privatwirtschaftlichen Erbringung von Telekommunikationsleistungen widersprechend, wenn der Gesetzgeber in der Begründung zum Gesetzentwurf (zu § 103 zur Veröffentlichung der Informationen) formuliert, es sei die „angestrebte Funktion der zentralen Informationsstelle des Bundes als single-point-of contact and single-point-of-truth“ zu fungieren.

Der Vorschlag unter Ziffer 8 zu § 52 Abs. a) dd) TKG muss daher gestrichen werden, ebenso wie die anmaßende Begründung.

### **2. Sicherheit der Daten im Gigabit-Grundbuch gewährleisten**

Anstelle des angekündigten Bürokratieabbaus werden die Unternehmen mit einer Vielzahl neuer Vorgaben belastet, Daten an die Zentrale Informationsstelle des Bundes (ZIB) zu liefern. Wie die ZIB und insb.

das BMDV als Träger der ZIB jedoch sicherstellen will, dass im Sinne der Datensparsamkeit (als erstes und bestes Mittel der Sicherheit) nur die unbedingt notwendigen Daten gesammelt und wie diese angemessen geschützt werden, ist allenfalls in Ansätzen im Gesetzentwurf angelegt.

Vielfach wird auf die Rechtsverordnung nach § 86 TKG verwiesen, die aber scheinbar allein nach dem politischen Willen des BMDV ausgestaltet werden soll und lediglich der „Sensitivität der erfassten Informationen“ Rechnung tragen soll. Schon in § 78 und aber auch in § 86 muss der Gesetzgeber klare Vorgaben machen, wie Datensparsamkeit bei den bereitzustellenden Daten, wie eine alleine im unmittelbaren gesetzlich verankerten Nutzungszweck begründete Aufbereitung der Daten und wie ein geschützter Umgang mit den Daten sichergestellt wird. Eine enge Zweckbestimmung zur Erhebung und Verarbeitung von Daten ist ebenso unverzichtbar wie ein an der Gefahreneignetheit der Daten abgestuftes Sicherheitskonzept für Zugangsberechtigungen und Zugangsmonitoring.

Die ZIB sollte insofern intern zu den gleichen Sicherheitsanforderungen verpflichtet werden, wie sie z.B. von TK-Netzbetreibern verlangt werden. Dazu sollte der Gesetzgeber die ZIB verpflichten, in Abstimmung mit dem BSI und dem BMI ein Sicherheitskonzept zu erstellen, das einen vertraulichen Umgang mit den Daten nach dem aktuellen Stand der Technik garantiert, sowohl für die interne Datenverwaltung wie auch - über die Nutzungsbestimmungen der Daten nach § 86 Abs. 1 Ziff. 2 RefE - für deren Nutzung. Für die Rechtsverordnung sollte das Einvernehmen mit den BMI und dem BSI vorgesehen werden. Zu Sicherheitsanforderungen gehört auch der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen: Anstatt diese, wie nun neu vorgesehen, durch schlichte Verlagerung der Verantwortung z.B. auf die Gebietskörperschaften zu verschieben, muss die ZIB, wie im heutigen TKG (§ 80 Abs. 3), unmittelbar sicherstellen, dass die Sicherheit der Daten auch nach einer vertraulichen Weitergabe gewahrt bleibt und insbesondere die Zweckbindung fortwirkt. Beispiel für die mangelnde Sensibilität des Gesetzgebers beim Schutz der zugelieferten Daten scheint auch der Verweis auf das Datennutzungsgesetz in § 80 Abs. 5 Satz 2 RefE zu sein. Der Verweis auf dieses Gesetz zur öffentlichen Bereitstellung von Daten in Verwaltungen legt nahe, dass jedermann bei Bedarf die Daten der ZIB einsehen und verarbeiten können soll. Laut Begründung soll ausdrücklich nur die Ausbauplanung ausgenommen werden. Jegliche Information über deutsche TK-Netze wäre dann quasi uneingeschränkt für jedermann einsehbar.

Aus dem heutigen TKG wurde übernommen, dass das BMDV mit den Aufgaben neben Behörden auch „Dritte“ beleihen kann. Aufgrund der heutigen Gefährdungslage sollte diese Möglichkeit gestrichen werden: Staatliche Stellen garantieren durch die öffentliche Aufsicht einen besser gesicherten Umgang mit den teilweise höchst vertraulichen Informationen, insbesondere über den Aufbau der TK-Infrastruktur. Dieser Vorbehalt gilt ebenso für die Ausweitung der Datenbereitstellung in § 85 über die Organe der Gebietskörperschaften hinaus für „deren Auftragnehmern“. Zudem soll die bisherige Zweckbestimmung auf „Aufgaben im Rahmen dieses Gesetzes“ laut Entwurf um „öffentliche Planungszwecke“ erweitert werden, womit die Daten künftig von jedem Mitarbeitenden in jeder Kommunalverwaltung eingesehen und im Zweifel auch abseits der im TKG definierten Aufgaben genutzt werden könnten.

Anstelle einer Ausweitung der Zugriffsberechtigten und der Verwendungszwecke ist eine enge Begrenzung und Konkretisierung des Zwecks der Nutzung notwendig. Notwendig ist auch eine Pflicht, Einsichtnahmen in die vertraulichen Daten inkl. Person, Zweck und Zeitpunkt zu protokollieren. Mit Recht sieht der Infrastrukturatlas heute in seinen Einsichtnahmebedingungen vor, dass eine Dateneinsicht nachweislich im direkten Zusammenhang mit einer Beschleunigung bzw. Erleichterung des Netzausbaus stehen muss.

### 3. Nicht gerechtfertigte Ausweitung der Zulieferung und Veröffentlichung von Daten zurückführen

Die vorgeschlagen Ausweitung der Pflichten zur Datenbereitstellung sind angesichts des dynamischen Netzausbaus nach übereinstimmender Einschätzung der Netzbetreiber nicht gerechtfertigt. Wenn die Infrastrukturdaten nach § 79 Abs. 1 einer gebietsbezogenen Planung dienen sollen, muss sich der Gesetzgeber fragen lassen, ob hier staatliche Planwirtschaft oder betriebswirtschaftliche Investitionen gefördert werden sollen, zumal öffentliche Fördermittel – auch nach Ansicht der TK-Industrie – zurückgefahren werden sollten. Nach Einschätzung der Branche sollte Bürokratie abgebaut werden, anstatt staatliche Planungen auszubauen. Auffällig ist diesbezüglich auch, dass der Gesetzgeber im Grundbuch die Netzbetreiber mit Datenlieferpflichten und Bürokratie belastet, während er bei dem einzigen Punkt, der der TK-Branche hilft und die öffentliche Hand betrifft, dem Liegenschaftsatlas, Vorschläge bislang aufgrund eines zu großen Aufwandes ablehnt (s.u.)

Die Datenlieferungen sollen über das bestehende Niveau ausgeweitet werden, womit die Branche stärker als bisher belastet wird. Beispiel hierfür sind neue Lieferpflichten für die Verfügbarkeit öffentlicher Mobilfunknetze innerhalb von Gebäuden und Fahrzeugen. Technisch ist klar, dass diese in höherem Maße von den Gebäuden und Fahrzeugen abhängen als vom Ausbau der Mobilfunknetze. Eine Veröffentlichung der Ergebnisse würde, abhängig von einer normierten Messmethode, immer entweder eine unbefriedigende Versorgung unterstellen (bei Messungen im Keller oder hinter metallbeschichteten Fahrzeugscheiben) oder aber Kundenbeschwerden auslösen, weil die versprochene Verfügbarkeit im Einzelfall nicht gegeben ist. Gleiches gilt für die nach § 103 Abs. 4 Satz 2 geplante Veröffentlichung vorläufiger Erfüllungsgrade von Netzausbaupflichtungen, durch die eine öffentliche Diskussion über eine Ausbaustrategien von Unternehmen ausgelöst würden, die nicht durch die eigentlichen Auflagen gerechtfertigt wäre. Nur eine fachkompetente Auswertung von Versorgungsaufgaben und eine abstrahierte Veröffentlichung zur Einhaltung dieser Auflagen kann eine sachliche Kontrolle ermöglichen. Die hierfür notwendigen Informationen werden schon heute der BNetzA und über diese dem Beirat und dem Bundestag zur Verfügung gestellt. Eine öffentliche, politische Diskussion veröffentlichter Messwerte würde hingegen zu einer ökonomisch nicht zu rechtfertigenden Spirale von Messungen und Nachforderungen führen.

Die geplante Verpflichtung zur Zulieferung von Mobilfunkstandorten, genutzten Frequenzbereichen und Mobilfunktechnologien lässt sich weder mit dem notwendigen Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen noch mit dem unverzichtbaren Schutz vor Sabotage in Einklang bringen. In Verbindung mit den zusätzlich angeforderten Daten zum künftigen Netzausbau könnten Wettbewerber eine vollständige Analyse der Investitionsstrategie eines Netzbetreibers erstellen und die standortgenaue Veröffentlichung könnte die Sicherheit kritischer Infrastruktur gefährden.

Irritationen und Bedenken lösen auch die neu vorgeschlagenen BNetzA-Kompetenzen in § 203a aus. Während Abs. 1 (entgegen der eigentlich notwendigen engen Regelung) die Zweckbestimmung bei der Datenweiterverarbeitung aushebelt, eröffnet Abs. 2 auch noch eine weitgehende öffentliche Bereitstellung der Daten. Auch wenn Abs. 1, wie in der Begründung erläutert, noch der Vermeidung von Doppelerhebungen dienen mag, darf dies jedoch nicht dazu führen, dass die Daten jenseits der unmittelbaren gesetzlichen Aufgaben öffentlich werden. Auch die Begründung mit einem abstrakten „volkswirtschaftlichen Mehrwert“ ist ohne Wert, wenn die BNetzA nicht prüfen und nachweisen muss, welche ökonomischen, wertschöpfenden Vorteile mit einer Veröffentlichung erreicht werden. Abs. 2 von § 203a ist daher zu streichen.

## Netzausbaubeschleunigung

### 4. § 83 RefE: Nutzung öffentlicher Liegenschaften erleichtern

Für den beschleunigten Netzausbau insbes. im Mobilfunk ist der Zugang zu Liegenschaften in öffentlichem Eigentum von großem Wert. Insbes. für die auch politisch gewünschte Flächenversorgung, d. h. in den sog. Außenbereichen, verfügt oftmals die öffentliche Hand über geeignete Liegenschaften. Leider ist dieser Teil des Gigabit-Grundbuchs bislang noch nicht umgesetzt. Dieses Versäumnis muss dringend nachgeholt werden, nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass Daten betr. öffentliche Liegenschaften mindestens ebenso sehr unter das Datennutzungsgesetz fallen wie Netzdaten der TK-Unternehmen (vgl. § 80 (5) RefE).

Die vorgesehene Ergänzung in § 83 TKG um Informationen zur Energieversorgung wäre sicher hilfreich. Wenig hilfreich ist hingegen, dass die Eigentümer selbst darüber befinden sollen, ob ihre Liegenschaften „für die Zwecke des Mobilfunknetzausbaus technisch und baulich geeignet“ sind. Dies erzeugt auf Seiten der öffentlichen Hand für jede einzelne Liegenschaft entsprechenden Prüfaufwand und verzögert somit weiter die Bereitstellung der Daten. Zudem fehlt den Eigentümern in der Regel die notwendige Sachkenntnis, während Mobilfunknetzbetreiber diese Prüfung ohnehin regelmäßig für alle Grundstücke und Gebäude in einem Suchgebiet durchführen. Im Rahmen der nachfolgenden Gespräche über die Nutzung einer Liegenschaft besteht ausreichend Raum, auf Restriktionen im Einzelfall einzugehen. Für die Eigentümer wie für den Netzausbau ist es daher sinnvoller und effizienter, Informationen zu sämtlichen – statt nur „(...) geeigneten“ - Liegenschaften in öffentlicher Hand für die Aufnahme in das Gigabit-Grundbuch zur Verfügung zu stellen.

### 5. § 127 RefE: Verkürzung wegerechtlicher Verfahren sicherstellen

Die Deutsche Telekom begrüßt das Ziel, den Netzausbau durch Verkürzung der wegerechtlichen Zustimmungs- und Genehmigungsverfahren zu beschleunigen, wie auch durch die Ausgestaltung der Regelung betreffend geringfügige bauliche Maßnahmen im TKG. In der verwaltungsrechtlichen Praxis der Wegebau- lastträger besteht weiterhin ein Mangel in beiden Punkten.

Leider werden beide Ausbaubeschleunigungshebel jedoch bislang im Gesetzentwurf nur unzureichend umgesetzt; weitere notwendige Änderungen des TKG fehlen in Gänze. Im Einzelnen:

#### a) § 127 Abs. 3 RefE: Beschleunigung nicht im Ermessen der Wegebausträger belassen

Sowohl die Verkürzung der Zustimmungsfrist von drei auf zwei Monate als auch die Verkürzung der Beanstandungsfrist zur Vollständigkeit des Antrags von einem Monat auf 15 Kalendertage unterstützen den politischen Willen zur Straffung der Verwaltungsverfahren. Es ist allerdings zu befürchten, dass die in Satz 4 neu geschaffene korrespondierende Möglichkeit der Wegebausträger, die (verkürzte) Frist bei schwierigen Angelegenheiten wieder von zwei auf drei Monate zu verlängern, dazu führt, dass die Wegebausträger von diesem Recht großzügig Gebrauch machen. Eine Begründung der besonderen Schwierigkeit wird sich in den meisten Fällen finden lassen und wird dann per Standardbegründung dem Antragsteller mitgeteilt. Die positiven Effekte zur Beschleunigung werden durch die Gegenregelung entwertet und die Änderungen im Abs. 3 führen nach unserem Dafürhalten zu einem „Nullsummenspiel“. Die im RefE enthaltene Verlängerung der Frist in Satz 4 sollte daher nicht übernommen werden.

**b) § 127 Abs. 4 RefE: Geringfügige Baumaßnahmen durch weitere Regelbeispiele absichern**

Die Wegebausträger haben von der Möglichkeit der Schaffung von Verwaltungsvorschriften zur Ausgestaltung der geringfügigen baulichen Maßnahmen bislang keinen nennenswerten Gebrauch gemacht. Deshalb begrüßt die Deutsche Telekom ausdrücklich, dass der Entwurf ein Regelbeispiel zur Definition einer solchen Maßnahme enthält. Festzustellen ist allerdings, dass die Nennung lediglich eines Regelbeispiels eher unüblich und für den erstrebten Zweck auch nicht ausreichend ist. Die zeitliche Komponente ist zweifelsfrei ein richtiger Maßstab, es müssen aber weitere Regelbeispiele z. B. in technischer wie anlassbezogener Dimension geschaffen werden, um die Umsetzung der geringfügigen Baumaßnahme in der Praxis zu fördern. Beispielhaft können Grabenlänge oder das Verlegen von Hausanschlüssen in der Nachverdichtung mit nur geringer Beeinträchtigung des Straßenverkehrs sein.

**c) § 127 Abs. 8 RefE: Erläuterung der Sicherheitsleistung in Bezug zu Zahlungsausfall richtig**

Die Klarstellung in Absatz 8 Satz 3 zusammen mit der Gesetzesbegründung begrüßt die Deutsche Telekom ausdrücklich, da wir uns wieder vermehrt den Forderungen von Wegebausträgern ausgesetzt sehen, unabhängig von der Gefahr eines Zahlungsausfalls im Falle der Telekom, Sicherheitsleistungen zu fordern, obwohl dazu eindeutige Entscheidungen in der Rechtsprechung vorhanden sind.

**d) § 127 Abs. 9neu RefE: Voruntersuchungen nicht zur Pflicht machen**

Diese Klarstellung ist aus Sicht der Telekom nicht erforderlich. Wichtig ist allerdings, dass diese Regelung eine Erlaubnis darstellt und keinerlei Verpflichtung zur Voruntersuchung entsteht. Dies würde den Ausbau verlangsamen, statt ihn zu beschleunigen.

**6. Ausbaurleichterungen ergänzen, die bislang im Referentenentwurf fehlen**

**e) § 127 Abs. 1: Digitale Zustimmungsverfahren einführen**

Die heutige Regelung sieht für die wegebauliche Genehmigung eine „schriftliche oder elektronische Zustimmung“ vor. Bund und Länder hatten sich jedoch bereits für 2022 vereinbart, Verwaltungsverfahren online anzubieten. In der Digitalstrategie der Bundesregierung ist nun für 2025 angekündigt, dass die Genehmigungsverfahren für den TK-Netzausbau digitalisiert und schneller werden sollen. Das TKG sollte dies abbilden und ein digitales Zustimmungsverfahren vom Antrag bis zur Genehmigung vorsehen. Details hierzu könnten in einer Rechtsverordnung geregelt werden.

**f) § 127 Abs. 5: Echte Konzentrationswirkung einführen**

In der letzten großen TKG-Novelle 2021 wurde den Ländern nahegelegt, koordinierende Stellen für behördliche Entscheidungen einzurichten. Hiervon haben die Länder nach unserer Wahrnehmung jedoch keinen Gebrauch gemacht. Aus diesem Grund wird nun vorgeschlagen, eine echte Konzentrationswirkung einzuführen. Ein zusätzlicher Absatz, z. B. hinter Abs. 4 eingefügt, sollte eine behördliche Stelle etablieren, bei der die einzelnen Zustimmungen bzw. Genehmigungen von unterschiedlichen Behörden (z. B. von Tiefbau-, Denkmal- und Naturschutzbehörde) zusammengeführt werden.



**g) § 127 Abs. 6: Gleichstellung der oberirdischen Verlegung einführen**

Die Änderungen im RefE berücksichtigen leider immer noch nicht die Gleichstellung von unterirdischer und oberirdischer Verlegung von Telekommunikationslinien (“oberirdischer Leitungen”). Die in den vorangegangenen TKG-Novellen eingefügten Änderungen bzw. Ergänzungen zur Ermessensentscheidung bei der oberirdischen Verlegung führen häufig in der täglichen Praxis nicht zu Erleichterungen der zeit- wie kostensparenden oberirdischen Verlegung. Selbst im ländlichen Raum lehnen Wegebausträger regelmäßig die oberirdische Verlegung ab. Ziel kann daher nur sein, im Sinne von § 3 Nr. 64 TKG ohne Unterscheidung von einer Telekommunikationslinie auszugehen, sei sie unter- oder aber auch oberirdisch geführt.

**h) § 134: Nutzung öffentlicher Grundstücke ausweiten**

Anders als bei privaten Grundstücken besteht ein Mitnutzungsanspruch bei öffentlichen Grundstücken bislang nur, wenn sie wie Verkehrswege genutzt werden. Diese Begrenzung ist sachlich nicht gerechtfertigt und sollte gestrichen werden.

**i) § 135: Haftung nach BGB für die Verlegung von TK-Linien klarstellen**

Der § 127 TKG ist weiterhin nicht in den Bezugsbereich des § 135 TKG eingebunden, was im Verhältnis der Nutzungsberechtigten zu den Wegebausträgern regelmäßig zu Diskussionen führt. Es ist kein Grund ersichtlich, warum die Verjährungsfrist bei § 127 anders laufen sollte als etwa nach den §§ 129, 130 TKG. Bei Bedenken über langfristige Kosten erinnern wir an die Vorschläge zur Einrichtung eines Bundesfonds zur Absicherung unerwarteter Bauschäden und ggf. notwendiger Umverlegemaßnahmen.

**j) §§ 130, 133: Kostenübernahme für die Umverlegung von TK-Linien durch Bundesfonds regeln**

Die Kosten für die Umverlegung von TK-Linien aufgrund von Baumaßnahmen an Verkehrswegen sollten aus einem Bundesfonds finanziert werden. Bislang sieht das TKG vor, dass solche Kosten allein von den TK-Unternehmen zu tragen sind, obwohl diese nicht Verursacher sind (§ 130 TKG). Angesichts des massiven weiteren Glasfaserausbaus einerseits sowie anstehender Sanierungs- und Erweiterungsarbeiten an den Verkehrswegen andererseits wird die Zahl der Fälle weiter steigen und die finanziellen Risiken für die Netzbetreiber werden sich weiter erhöhen. Angesichts der zentralen Bedeutung von TK-Netzen ist die einseitige Regelung der Folgepflichten zulasten der TK-Unternehmen nicht mehr zeitgemäß. In anderen EU-Ländern wird dieser Sachverhalt differenzierter und ausgewogener geregelt.

**k) § 136: Entlastung ausbauender Unternehmen bei Informationsansprüchen sicherstellen**

In der nun häufig vorkommenden Praxis von Anfragen nach § 136 TKG hat sich gezeigt, dass der § 136 Absatz 5 TKG nicht die gewünschte Wirkung der Entlastung der Netzbetreiber zeigen kann, da der Infrastrukturatlas nur unzureichend zur Verfügung stand und steht. So kann ein Anbieter nur die erforderlichen Daten liefern, aber weder sicherstellen noch überprüfen, dass diese Daten von der zentralen Informationsstelle des Bundes auch zur Verfügung gestellt werden. Der § 136 Absatz 5 sollte deshalb so ergänzt werden, dass die Entlastungsregelung nach § 136 Absatz 5 TKG schon dann gilt, wenn Unternehmen die von ihnen zu liefernden Daten an die Bundesnetzagentur übermittelt haben. Andernfalls läuft diese Vorschrift in vielen Fällen ins Leere und senkt die



Anreize für Unternehmen, tatsächlich Daten an den Infrastrukturatlas bzw. das Gigabitgrundbuch zu liefern.

**l) § 139: Sicherstellung der Stromversorgung verbessern**

Die Vorschrift des § 139 Abs.2 soll schon heute sicherstellen, dass die insb. für Mobilfunkanlagen unverzichtbare Stromversorgung von den Energieversorgern auch bereitgestellt wird. In der Praxis ist es insbes. für zur Erfüllung von Versorgungsaufgaben erforderliche, oft abgelegene Standorte jedoch schwierig, zeitaufwändig und teuer, eine Anbindung an die Stromnetze zu erhalten. Daher sollten die Regelungen dahingehend ergänzt werden, dass den Versorgern klare Vorgaben für eine Angebotserstellung, eine priorisierte Realisierung und erschwingliche Entgelte für die Netz-anbindung vorgeschrieben werden, analog zu § 8 EEG für die Anbindung von Erneuerbare-Energie-Anlagen.

**m) § 150: Genehmigungs- und Vollständigkeitsfiktion für Bauarbeiten einführen**

Die vorgeschlagene Fristverkürzung wird begrüßt. Sie bedarf jedoch der Ergänzung um eine Vollständigkeits- und Genehmigungsfiktion, analog zu § 127 TKG. Eine dahingehende Straffung von § 150 im TKG würde dem politischen Willen nach einer gemeinsamen Kraftanstrengung von Bund und Ländern im Sinne des „Deutschlandpakts“ Ausdruck verleihen und als lex specialis entsprechende Regelungen im Baurecht der Länder flankieren.

**n) §155: Lücke zu Informationsansprüchen für geförderte Infrastrukturen schließen**

Vor dem Hintergrund aktueller Streitbeilegungsverfahren im Zusammenhang mit § 155 TKG sollte klargestellt werden, dass dieser auch einen Informationsanspruch umfasst. Der Gesetzgeber hat für den vergleichbaren Zugangsanspruch nach §138TKG in §136 TKG einen expliziten Informationsanspruch geregelt. Dieser kann entsprechend auch für den § 155 TKG angewendet werden.

**7. § 27 TKG: Verpflichtungen zur einheitlichen Rechnungsstellung und Inkasso streichen**

§ 27 TKG (Verpflichtungen zur einheitlichen Rechnungsstellung und Inkasso) sollte ersatzlos gestrichen werden. Die Regelung hat keinen unionsrechtlichen Ursprung. Der nationale Gesetzgeber kann daher frei über die Streichung befinden. Es besteht Einvernehmen zwischen Wettbewerbern (vertreten durch den VATM) und Telekom, dass die Regelung in § 27 TKG nicht mehr erforderlich ist.

Der Regelungsinhalt des § 27 TKG wurde 2004 in das TKG aufgenommen und war dort zunächst unter § 21 Abs. 2 Nr. 7 (Zugangsverpflichtungen) verankert. Die Aufnahme der Regelung in das TKG diente seinerzeit der Flankierung eines zwischen VATM und Telekom verhandelten Kompromisses zur Abrechnung von Dienstangeboten Dritter über die Festnetz-Endkundenrechnung der Telekom. Dies stand insbesondere im Kontext mit der Betreiber(vor-)auswahl (realisiert mittels (0)10xy-Nummern), Schmalband-Interneinwahl (realisiert mittels (0)19-Nummern), Auskunftsdiensten (realisiert mittels 118xy-Nummern) und Premium Diensten (realisiert mittels 0900-Nummern).

Die damalige Marktvereinbarung ist hinfällig, weil Telekom und VATM nach nunmehr knapp 20 Jahren und den einhergehenden beträchtlichen Veränderungen im deutschen Telekommunikationsmarkt am 31.05.2023 eine neue, inhaltlich grundlegend abweichende Vereinbarung zur künftigen Ausgestaltung des netzübergreifenden Abrechnungsmodells getroffen haben. Die Marktbeteiligten sind sich einig, dass § 27 TKG ersatzlos gestrichen werden kann.

Da der Unionsgesetzgeber und das TKG die Wichtigkeit vertraglicher Vereinbarungen der Marktteilnehmer betonen und solche marktübergreifenden Vereinbarungen mit der Reduzierung staatlicher Eingriffe honorieren, ist die Streichung des § 27 TKG auch geboten, um die Bemühungen der Vertragsparteien angemessen zu würdigen und positiv motivierende Anreize zu setzen für weitere, regulatorische Eingriffe ersetzende Marktlösungen.

**Über die oben genannten Änderungsbedarfe hinaus sind folgende Themen zum Gesetzentwurf zu kommentieren:**

#### **Änderung beim Glasfaserbereitstellungsentgelt angemessen**

Um den Glasfaserausbau in Mehrfamilienhäusern unter Anwendung des Glasfaserbereitstellungsentgelts zu befördern, ist die Anpassung durch § 72 Absatz 6 Satz 3 TKG angemessen. Da die Zugangsgewährung in der Praxis mit Kosten verbunden ist, sollte eine Kompensation ermöglicht werden. Andernfalls könnte das Modell für Wohnungsunternehmen und TK-Netzbetreiber aufgrund von Kostenrisiken unattraktiv sein. Die Festlegung eines pauschalen Entgelts im Gesetz erscheint sachgerecht, um Missbrauch und lange Verhandlungen im Einzelfall, welche die Zugangsgewährung verzögern könnten, auszuschließen. Weitergehende Anpassungen des Glasfaserbereitstellungsentgelts sollten nicht vorgenommen werden.

#### **Berichtspflichten zu Kritischen Komponenten effizient ausgestalten**

In § 166 TKG soll laut Entwurf ergänzt werden, dass ein Sicherheitskonzept der Betreiber auch die kritischen Komponenten im Sinne des BSI-Gesetzes benennt. § 167 ermächtigt die BNetzA dazu, im Katalog der Sicherheitsanforderungen Vorgaben zur Form der Angaben zu machen. Es ist wichtig, dass die BNetzA sich hierbei an der Form der Berichtspflichten nach § 9b Abs. 1 BSI-G orientiert, damit keine unterschiedlichen Darstellungen der gleichen Komponenten notwendig werden.

### **8. Änderungsvorschläge in anderen Gesetzen**

#### **a) Straßenverkehrsverordnung**

Eine Genehmigung von Baumaßnahmen insbesondere zur Reparatur gestörter TK-Linien dauert oftmals zu lange. Probleme bereiten dabei die Überprüfung der Absperrmaßnahmen nach § 45 Abs. 6 StVO. Das TK-Unternehmen ist einerseits nach TKG und AGB-Regelungen zur schnellen Wiederherstellung der Versorgung verpflichtet, erhält dafür jedoch nur verzögert die nötigen Baugenehmigungen. Dringende Wartungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sollten daher ausschließlich nach den bestehenden, standardisierten Regeln für eine Baustellenabspernung gesichert werden können, ohne eine Einzelgenehmigung einholen zu müssen.

#### **b) Bundesnaturschutzgesetz**

Im Bundesnaturschutzgesetz gibt es wichtige Hebel für eine Beschleunigung des Aufbaus von TK-Netzen: Entsprechend den heutigen Regeln für Windkraftanlagen sollten Mobilfunkanlagen regelmäßig auch in Naturschutzgebieten zulässig sein. Zur Beschleunigung der auch für den TK-Netzausbau zu langwierigen Genehmigungsverfahren sollte die schon vorhandene Genehmigungsfiktion bei fehlender Äußerung der zuständigen Behörde innerhalb von einem Monat auch für Mobilfunkanlagen im Außenbereich der Bebauung eingeführt werden. Auch die Einigung über Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in die Natur verzögert die Genehmigungsverfahren. Selbst wenn

dies in den Naturschutzgesetzen der Bundesländer im Einzelnen geregelt ist, sollte schon das Bundesnaturschutzgesetz eine Gleichrangigkeit von monetärer oder räumlicher Ausgleichsmaßnahme festschreiben.

**c) Baugesetzbuch**

In Baugebieten sollten die Erleichterungen in § 14 Abs. 1a BauNVO für die Errichtung von TK-Anlagen, die der Versorgung dienen, auch bereits auf faktische Baugebiete Anwendung finden ebenso wie auf Gebiete mit vor Inkrafttreten des Baulandmobilisierungsgesetzes beschlossenen Bebauungsplänen. Das Wegerecht nach TKG sollte zudem auch ohne Eintrag einer Grunddienstbarkeit oder einer Baulast ausreichen, um das benötigte Grundstück für Zwecke der Errichtung, des Betriebs oder der Erneuerung von TK-Linien zu nutzen. Auch im BauGB sollten Genehmigungsfristen verkürzt werden, wenn die Gemeinde bereits zuvor zu einem Bauvorhaben angehört worden war.